

Hausordnung

(gem. Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag HEV See + Gaster, Ausgabe 2000)

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

1 Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam genützter Gebäudeteile, wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich usw., zuständig ist, sind sie von den Mietern zu reinigen. Diese Arbeiten sind nach einem vom Vermieter zu erstellenden Plan auszuführen. Für die Schneeräumung bleibt eine besondere Regelung vorbehalten, die je nach Umfang besonders zu entschädigen ist.

2 Wo Waschküche, Waschautomat, Trockenraum und Bügelzimmer vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benutzen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Grosswäsche darf nur an den bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

3 Bewilligte Haustiere sind so zu halten, dass die Öffentlichkeit und die Nachbarschaft nicht durch Lärm und Verunreinigung belästigt werden.

4 Zu unterlassen ist:

- a) das Ausschütten und Ausklopfen aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen.
- b) Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit gänzlich zu unterlassen.

- c) das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Stereoanlage, Fernsehapparate, etc. müssen so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- d) die Benützung von Waschmaschinen, Tumbler zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, die Benützung des Bades und das starke Laufenlassen von Wasser zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- e) harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Artikel und Wegwerfwindeln usw. in den Abort zu werfen.
- f) Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in demselben deponiert werden.
- g) Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen abzulagern und aufzubewahren. Schwere Gegenstände wie Fässer, Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

5 Es ist auf einen sparsamen Energieverbrauch (Heizung, Wasser, Strom und Gas) und eine zweckmässige Lüftung der Mieträume zu achten.

6 Die Haustüre ist spätestens um 20.00 Uhr zu schliessen.

7 Im übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) oder gegebenenfalls auf die Polizeiverordnung verwiesen.